

5. Jahrestagung Arbeitskreises für
die Weiterentwicklung der Lehre in
der Zahnmedizin

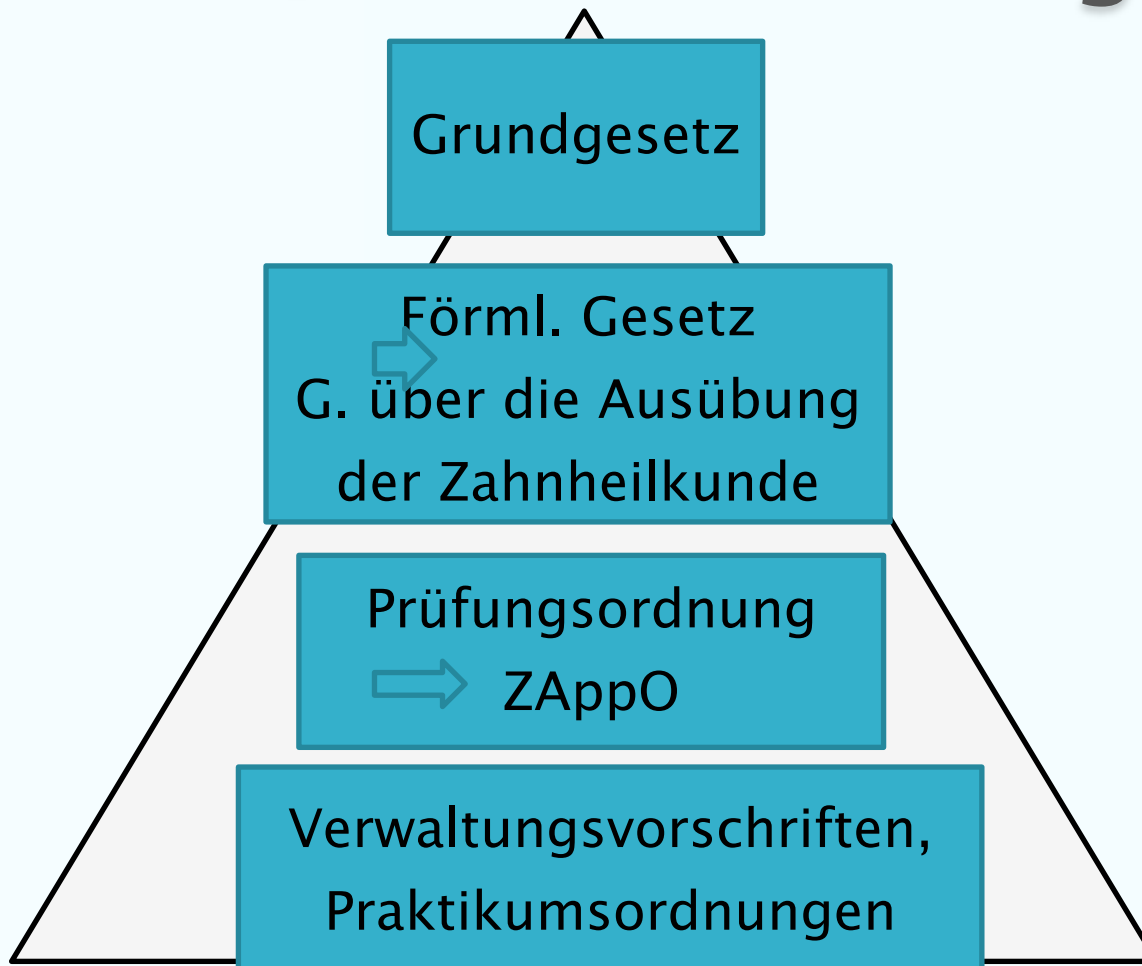
Homburg, 21./22. Juni 2013

Prüfungsrecht



Einführung/ Rechtsgrundlagen des Prüfungswesens

Gesetzesvorrang



Gesetzesvorbehalt + Ges.Vorrang

= Das Wesentliche (Grundrechtsrelevante) hat der Gesetzgeber zu regeln.

➡ Rechtsstaats-/ Demokratie-prinzip des GG. Ges. muss Tendenz u. Programm so weit umreißen, dass sich Zweck u. möglicher Inhalt der Verordnung bestimmen lassen. Es genügt, wenn sich die gesetzl. Vorgaben mit Hilfe allg. Auslegungsgrundsätze erschließen lassen (insbes. Zweck, Sinnzusammenhang u. Vorgeschichte d. Ges.)

VGH BW, Urt. v. 24.4.1995 – 9 S 2226/93 – zu § 3 ZHG
OVG Berl.-B., B. v. 7.11.2011 – OVG 10 N 21.09 –
Zu Ermächtigung in BÄO für ÄAppO

= höherrangiges Recht geht dem niedrigrangigen Recht vor

➡ z.B. dürfen Verwaltungsmaßnahmen, (ggf. geregelt in Verordnung oder Erlässen) nicht gegen (höherrangige) Rechtssätze verstoßen

z.B. PO sieht freiwillige mündl. Ergänzungsprüfung (Einzelprüfung) vor. Erlass regelt verpflichtenden mündl. Gruppenprüfung

Bestandteile einer Prüfung

• Bekanntgabe



• Bewertung



Prüfungsverfahren

Naturwiss.
Vorprüfung

Zahnärztl.
Vorprüfung

Zahnärztl.
Prüfung

§§ 18 ff
ZAppO

§§ 25 ff
ZAppO

§§ 32 ff
ZAppO

Änderung von Prüfungsordnungen

Bereits absolviertes Studium

- Keine Entwertung erbrachter Leistungen (Vertrauensschutz)
- Änderungen grundsätzlich möglich, die Leistungspflichten begründen
- Übergangsfristen geboten

Zu absolvierendes Studium

- Änderungen unproblematisch
- Übergangsfristen üblich



Das Prüfungsverfahren

Leistungserbringung durch Prüfling

Verfahrensrechte

Anspruch auf Zul. u. Durchführung der Prüfung

Fürsorge-,Hinweis-, Informationspflicht

Sachlichkeit, Willkürverbot

Chancengleichheit

Überdenkungsverfahren

Prüfungsformen

Schriftlich

Mündlich

Praktisch

Elektronisch

Personen in der mündlichen Prüfung

Prüfer

Zweitprüfer

Beisitzer

Protokollant

Zuhörer

Prüfling

Mitwirkungspflichten des Prüflings

folgen aus dem Prüfungsverhältnis

- ▶ Anwesenheit
- ▶ Fristen einhalten, rechtzeitige Abgabe
- ▶ Lesbare Form
- ▶ Unterlassen von Störungen
- ▶ Hinwirken auf fehlerfreie
Verfahrensgestaltung
- ▶ Erbringen persönlicher selbständiger
Leistung

Rügeobliegenheit des Prüflings

- ▶ Bei äußeren Störungen (Baulärm, Hitze)
- ▶ Bei Prüfungsunfähigkeit (Erkrankung)
- ▶ Befangenheit des Prüfers

Keine Rügepflicht

- Nicht wahrnehmbare Störungen/Mängel (z.B. Gase)
- Offensichtliche Störungen/Mängel (10 Grad im Raum)

Streitig

- Organisatorische Verfahrensfehler / Rechtsmängel
z.B. Ladungsfrist, Prüfungsstoff, Prüfungsdauer

Abhilfe bei Störungen

- ▶ Störung abstellen, wenn möglich
- ▶ Ausgleich für Störung
 - Z.B. bei erhebl. Lärmstörung
oder Defekt technischer Geräte:
Schreibzeitverlängerung im zeitl.
Umfang der Störung

Täuschung, § 5 Abs. 2 ZAppO

- ▶ Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Vorsitzende den betreffenden Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.

Täuschung

- Täuschungshandlung (z.B. Mitführen unerlaubter Hilfsmittel, unerlaubte Hilfe Dritter)
- Bloße Vorbereitung außerhalb der Prüfung stellt keine Täuschungshandlung dar.
- Einsatz in Prüfung nicht erforderlich/kein Rücktritt möglich
- Hilfsmittel muss nicht konkret geeignet sein
- Prüfungsrechtliche Folgen je nach Schweregrad unterschiedlich (Ermahnung, Nichtbestehen, Prüfungsausschluss)

Täuschungsfälle in der Rechtsprechung

- OVG Berl-Brandbg, Beschl. v. 7.11.2011 – 10 N 21.09 –: Mitnahme von Spickzettel, kein „sanktionsbefreiender Rücktritt“; ges. Ermächtigung in § 4 BÄO reicht für Regelung der Sanktionierung einer Täuschung in § 14 ÄAppO
- OVG NW, Beschl. v. 13.8.2010 – 14 A 1268/09 –: „Spickzettel“ begründet Anscheinsbeweis; Besitzvorsatz genügt, Täuschungsvorsatz ist nicht erforderlich.
- OVG NW, Beschl. v. 12.8.2010 – 14 A 847/09 –: Unkorrekte Zitierweise („vgl.“) bei wörtlicher Übernahme; 1 1/3 Seite wörtlicher Übernahme bei 47-seitiger Prüfungsarbeit.
- Nds. OVG, Beschl. v. 18.5.2009 – 2 ME 96/09 –: Übernahme aus früherer Arbeit ist Täuschung.
- SachsOVG, Beschl. v. 21.8.2012 – 2 A 492/11 –: Vorgefertigte, noch nicht ausgerechnete Tabellen



Prüfungsrücktritt

**1. Vor der
Anmeldung**

- „Rücktritt“
möglich



**2. Nach Anmeldung
Vor / in der Prüfung**

- Unverzügl.
Erklärung
- Genügende
Entschuldigung
- Glaubhaftmachung
(Ärztl./amtsärztl.
Attest)



3. Nach der Prüfung

- Grdstzl. Kein
Rücktritt mögl.
- Ausnahme:
unerkannte
Prüfungsunfähigkeit,
dann Vor. wie 2.

§ 16 Abs. 3 ZAppO

- ▶ Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern oder Abschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

Amtsärztliches Attest erforderlich?

- ▶ Keine Regelung in ZAppO
- ▶ Der Vors. d Prüfungsausschusses kann hinsichtlich der Anforderungen an einen Prüfungsrücktritt allgemeine Bestimmungen treffen (vgl. §§ 4, 5 ZAppO).
- ▶ Z.B., dass „Wiederholer“ eine Bescheinigung des Amtsarztes, die vor oder am Tage der Prüfung ausgestellt ist, unverzüglich vorlegen müssen.

VG München, Beschl. v. 6.8.2008 –M 3 E 08.3405

§ 16 Abs. 1 ZAppO

- ▶ Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigete Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: "schlecht, weil nicht erschienen".

Prüfungsunfähigkeit

- ▶ Krankheit
- ▶ Tod eines nahen Angehörigen
- ▶ Schwere familiäre Notlage

Nicht:

- ▶ Prüfungsstress
- ▶ Auszugleichender Nachteil
- ▶ Dauerleiden

Der Prüfer / Die Prüferin

Persönl. u. fachl. Qualifikation, vgl. § 4

Bestellung erforderlich, § 4 Abs. 4 ZAppO

Eigenverantwortlich u. unabhängig

Sachlich und fair

Nicht befangen

Fehlverhalten des Prüfers

- (Besorgnis der) Befangenheit
- Verstoß gegen Fairnessgebot
- Verstoß gegen Sachlichkeitsgebot
- Verstoß gegen Willkürverbot

Befangenheit

Gesetzl. Ausschluss

- § 20 VwVfG
- Vom Prüfungsverfahren ausgeschlossen

Besorgnis der Befangenheit

- § 21 VwVfG
- Ausschluss nach Einzelfallprüfung

Kausalität von Verfahrensfehlern

Grundsätzlich Kausalität gegeben

- Z.B. unrichtige Besetzung des Prüfungsausschusses, Unterschreitung der Prüfungsdauer (es sei denn Abbruch, str.)

Ausnahmsweise keine Kausalität

- Prüfung ist auch ohne fehlerhaften Teil nicht bestanden
- Es liegt ein reiner Rechenfehler vor
- Verfahrensfehler erfolgt nach Abschluss der Prüfung (Protokollfehler)

Protokoll

§ 14 ZAppO

- ▶ Für jeden Prüfling nimmt der Vorsitzende eine Niederschrift auf, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind.
- ▶ Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und Bedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Niederschrift einzutragen.

Protokoll

- ▶ Hält fest: Gang u. Ergebnis d. mündl./prakt. Prüfung
- ▶ Öffentliche Urkunde für Beweiszwecke
- ▶ Kein Wortprotokoll; Inhalt, Zeit, Dauer, Teilnehmer, Gegenstand, bes. Ereignisse
- ▶ Rspr. verlangt keine weiteren Inhalte; diese sind aber zu beachten, wenn PO sie vorsieht.
- ▶ Mängel des Prot. haben keinen Einfluss auf Prüfungsergebnis, betr. ledigl. Beweisführung



Bewertung von Prüfungsleistungen

Bewertung setzt vollständige Erfassung des Prüfungsgegenstandes voraus

- + Anwesenheit der Prüfer während der gesamten Prüfung, die sie zu bewerten haben.
- + Vollständiges, eigenständiges Erfassen der schriftlichen Arbeit, ggf. mit „Anlagen“, „Konzepten“
 - + Auch Ausführungen nach „falscher Weichenstellung“ des Prüflings zur Kenntnis nehmen.

Absolute + relative Bewertung

- ▶ Grundsätzlich: Absoluter Bewertungsmaßstab ohne Rücksicht auf Bewertung der Leistungen anderer Prüflinge.
- ▶ Ausnahme: Multiple Choice
- ▶ Leistungen der Mitprüflinge ermöglicht Schluss auf Schwierigkeitsgrad + durchschnittliche Anforderungen.

Zwei-Prüfer-Prinzip

- ▶ kompensiert Defizite, Prüfungsgerechtigkeit, realisiert Chancengleichheit.
- ▶ Es gibt keinen allg. verfassungsrechtlich begründeten Rechtsgrundsatz, dass Prüfungen von mind. zwei Prüfern bewertet werden müssen.
- ▶ ZAppO sieht nicht durchgehend Zweitprüfer nicht vor (vgl. §§ 6, 13, 23, 31 Abs. 2 i.V.m. §23)
vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.2.2006 – 7 S 49.05 –)
- ▶ Aber Zweitprüfer bei 2. Teil d. Prüfung in der Chirurgie (§ 48 Abs. 3 ZAppO).

Zusammenwirken mehrerer Prüfer bei Bewertung

- ▶ Entscheidung darf nicht nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden ergehen, obwohl dieser nicht anwesend war
- ▶ die beiden Prüfer dürfen sich während der Korrektur nicht austauschen
- ▶ Zweitgutachter darf für eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht so spät bestellt werden, dass er nicht mehr in der Lage ist, die Leistungen aus seiner Sicht eigenverantwortlich zu bewerten.
- ▶ Bei mündlichen Prüfungen kann die fehlende Bewertung des anwesenden Zweitprüfers, nicht später nachgeholt werden. Denn die Bewertung der mündlichen Leistung hat unmittelbar nach der Prüfung zu erfolgen, weil der präsente Eindruck für die Bewertung unerlässlich ist.

Sonstige Anforderungen an Bewertung

- Persönliche und selbständige Bewertung
- Keine Bindung an Musterlösung / Lösungshinweise
- Bei mehreren Prüfern ist sowohl verdeckte als auch offene Bewertung zulässig (Regelung in PO beachten!)
- I.d.R. Abschlussberatung erforderlich, kein Umlaufverfahren
- Keine fiktive Bewertung nicht (mehr) vorhandener Prüfungsarbeiten.

Allgemein gültige Bewertungsgrundsätze

- Verbot, vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch zu bewerten.
- Leistungsanforderungen müssen in ausgewogenem Verhältnis zu den Anforderungen stehen, die in dem angestrebten Beruf gestellt werden.
- Das Bestehen der Prüfung darf nicht von Kenntnissen in Sachgebieten abhängig sein, die in keinem Zusammenhang mit dem erstrebten Beruf stehen.
- Zurücknahme der inhaltlichen Anforderungen oder die Relativierung der Bewertungsmaßstäbe wegen persönlicher Umstände des Prüflings nicht zulässig.
- Nicht prüfungsrelevante Behinderungen oder Störungen der Prüfung sind nur verfahrensmäßig (z.B. durch individuelle Schreibhilfen oder durch Zeitzugaben) auszugleichen.

Erheblichkeit von Bewertungsfehlern

- ▶ Nicht berechnete Kritik, wenn Antwort aus anderen Gründen falsch ist.
- ▶ Bewertungsfehlerhafte Ausführungen sind nicht tragend
- ▶ Bereits andere Teilleistungen führen zum Nichtbestehen.
- ▶ Vom Prüfer unzutreffend als nicht vertretbar vorgeschlagene Lösung ist unzureichend begründet.
- ▶ In den meisten Fällen ist es nicht absehbar, wie die Prüfungsentscheidung ausgefallen wäre, wenn der Prüfer bei seiner Bewertung z.B. sachfremde Erwägungen unterlassen oder einschlägige allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hätte.
Neubewertung

Nicht erheblich



erheblich

Neubewertung

- Vollständige neue Bewertung, kein bloßes Nachschieben
- Grundlagen der prüfungsspez. Bewertung müssen konstant bleiben.
- Neubewertung grundsätzl. durch den ursprüngl. Prüfer
 - Ausnahme:
 - Befangenheit
 - Prüfer nicht mehr erreichbar (Ruhestand, Tod, nicht mehr Prüfer).
 - ▶ Keine Neubewertung, wenn
 - Verlust der Arbeit
 - Erinnerungsverlust bei mündl. Prüfung

Verschlechterungsverbot

- ▶ Es gilt nicht grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot
- ▶ Im PrüfR kann sich Verbot der Verschlechterung aus dem Grundsatz der Chancengleichheit ableiten
- ▶ Es gilt insoweit, als dass ein Prüfer bei einer aufgrund eines erkannten Bewertungsfehlers erforderlichen Neubewertung nicht seine Bewertungskriterien ändern darf, nach denen er im Rahmen des ihm zustehenden Bewertungsspielraums die Prüfungsleistung ursprünglich bewertet hat (BVerwG, U. v. 14.7.1999 – 6 C 20/98 –)
- ▶ Es gilt aber nicht bei der Frage, ob der Prüfer bei der Neubewertung einer Prüfungsleistung einen bisher übersehenen Fehler berücksichtigen darf (BVerwG a.a.O.)
- ▶ Bei Wiederholung gilt kein Verschlechterungsverbot



Die Prüfungsentscheidung

Begründung der Prüfungsentscheidung

- ▶ Grundrecht auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) u. das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) erfordern Bewertungsbegründung.
- ▶ Die Begründung muss ihrem Inhalt nach so beschaffen sein, dass das Recht des Prüflings, Einwände gegen die Bewertung wirksam vorzubringen, ebenso gewährleistet .
- ▶ Begründung kann nachgeholt bzw. nachgebessert werden

Begründung

Schriftl. Prüfung

- ▶ Schriftliche Begründung
- ▶ Grundlegende Gedankengänge des Prüfers müssen nachvollziehbar sein.
- ▶ Bezug auf Randanm. möglich.
- ▶ Offenlegung einer Musterlösung nicht gefordert.
- ▶ Zweitgutachter: „einverstanden“ genügt

Mündliche Prüfung

- ▶ Anspruch auf Begründung besteht nicht voraussetzungslos.
- ▶ Prüfling kann Anspruch auf eine Begründung der Bewertung unim. im Anschluss an die Bekanntgabe Note geltend machen (sog. erste Begründung)
- ▶ Prüfling kann später – unabh. davon, ob er eine erste Begründung verlangt hat, – Einwendungen gegen die Bewertung der mündl. Leistung erheben. Im Rahmen des Überdenkens haben die Prüfer sodann ihre Bewertung zu begründen.



Wiederholung der Prüfung

Rücktritt mit „Wiederholungsrecht“

Wiederholung zur Korrektur von
Prüfungsmängeln

Reguläre Wiederholung

- Wiederholung nicht bestandener Prüfung
Einmalige Wdh. verfassungsrechtl. geboten.
§§ 22 Abs. 5, 30 Abs. 2, 54 Abs. 4 ZAppO
- Wiederholung bestandener Prüfung
verfassungsrechtl. nicht geboten



Einwendungen gegen Prüfungsentscheidung Verwaltungsinternes Überdenkungsverfahren

Überdenkungsverfahren

- ▶ Verfassungsrechtlich gewährleistet
- ▶ Kompensiert eingeschränkten gerichtl. Rechtsschutz in Bezug auf Bewertungsspielraum des Prüfers
- ▶ Ausgestaltung obliegt dem Verordnungsgeber





Gerichtliche Überprüfung

Gerichtliche Kontrolldichte

Prüfungsspezifische Bewertung

z.B.

- ▶ Schwierigkeitsgrad der Aufgabe
- ▶ Überzeugungskraft der Argumente
- ▶ Zuordnung der Leistung zu einem standardisiertem Leistungsbild
- ▶ Nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar

❖ **Bewertungsspielraum**

Gerichtliche Kontrolldichte

Fachspezifische Bewertung

z.B.

- Antwort fachwissenschaftl. richtig oder falsch
- Antwort / praktische Leistung vertretbar oder nicht vertretbar
- Gerichtl. voll nachprüfbar
(ggf. Sachverständigenbeweis)
- ❖ **Kein Bewertungsspielraum**